



Urteil vom 4. Dezember 2019

Besetzung

Richterin Daniela Brüscheiler (Vorsitz),
Richterin Esther Marti,
Richterin Jeannine Scherrer-Bänziger;
Gerichtsschreiberin Susanne Burgherr.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Eritrea,
vertreten durch MLaw Aileen Kreyden, Rechtsanwältin,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Familienzusammenführung (Asyl) zugunsten von
B. _____, geboren am (...),
Eritrea (zurzeit in Äthiopien);
Verfügung des SEM vom 23. September 2019 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer suchte am 1. Juli 2013 in der Schweiz um Asyl nach. Mit Verfügung vom 2. März 2015 stellte das SEM fest, dass er die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, und es gewährte ihm in der Schweiz Asyl.

Der Beschwerdeführer gab im Rahmen des Asylverfahrens zu Protokoll, er sei, nachdem er im Februar 2012 aus dem eritreischen Militärdienst desertiert sei, anfangs März 2012 illegal aus seinem Heimatland ausgereist. Er sei verheiratet und Vater von zwei Kindern (Sohn B._____ und Tochter C._____).

B.

Mit Eingabe vom 28. Juli 2015 stellte der Beschwerdeführer für seine Ehefrau und seine beiden Kinder ein Gesuch um Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG (SR 142.31). Nach mehreren unbeantwortet gebliebenen respektive seitens des Beschwerdeführers nur teilweise beantworteten Instruktionsschreiben schrieb das SEM das Gesuch wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses mit Verfügung vom 22. August 2017 als gegenstandslos geworden ab.

Mit Schreiben vom 19. September 2017 teilte der Beschwerdeführer mit, dass seine Ehe aufgelöst worden sei, nachdem seine Frau in Eritrea eine neue Beziehung eingegangen sei, und dass seine Kinder nicht allein in die Schweiz kommen könnten. Am 29. Januar 2018 reichte er eine am (...) 2016 in Eritrea ausgestellte Scheidungsurkunde nach.

C.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 stellte der Beschwerdeführer für seinen Sohn B._____ ein Gesuch um Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG.

Er machte geltend, seine beiden Kinder hätten nach der Scheidung weiterhin bei seiner Ex-Frau gelebt. Nun befinde sich B._____ aber in einem Flüchtlingslager in Äthiopien. Da das Leben für B._____ dort ohne Eltern sehr schwierig sei, möchte er ihn zu sich in die Schweiz holen.

D.

D.a Mit Schreiben vom 18. März 2019 unterbreitete das SEM dem Beschwerdeführer einen Fragenkatalog und forderte ihn zur Beantwortung bis

zum 8. April 2019 auf. Zudem hielt es fest, dass das Abstammungsverhältnis nicht feststehe, weshalb es vorschlage, dass sich der Beschwerdeführer und B._____ einem DNA-Test unterziehen würden. Das entsprechende Ergebnis erwarte es bis zum 18. Juli 2019.

D.b Am 27. März 2019 gingen beim SEM die Antworten des Beschwerdeführers zum Fragenkatalog und die Einverständniserklärung zur Durchführung des DNA-Tests ein. Weiter gab der Beschwerdeführer die Kopie eines Schulzeugnisses von B._____, Chat-Auszüge und Passfotos zu den Akten.

D.c Mit Schreiben vom 3. Mai 2019 forderte das SEM den Beschwerdeführer zur Beantwortung weiterer Fragen bis zum 3. Juni 2019 auf. Nach der Retournierung mit dem Vermerk "nicht abgeholt" stellte es dem Beschwerdeführer den Fragenkatalog am 17. Mai 2019 erneut zu und forderte ihn zur Beantwortung bis zum 17. Juni 2019 auf.

D.d Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 teilte der Beschwerdeführer mit, er sei vom (...) bis (...) 2019 in Äthiopien gewesen, um B._____ zu besuchen. Gleichzeitig nahm er zum Fragenkatalog Stellung und reichte als Beleg der Vaterschaft ein Abstammungsgutachten vom 6. Mai 2019 ein.

D.e Am 23. August 2019 wurde bei der Schweizer Vertretung in Addis Ababa mit B._____ eine Befragung durchgeführt. Mit Schreiben vom 12. September 2019 stellte das SEM dem Beschwerdeführer das Befragungsprotokoll zu und räumte ihm die Gelegenheit ein, sich dazu bis zum 3. Oktober 2019 zu äussern. Mit Schreiben vom 16. September 2019 erklärte sich der Beschwerdeführer mit den Aussagen von B._____ einverstanden.

E.

Mit Verfügung vom 23. September 2019 – eröffnet am 24. September 2019 – bewilligte das SEM die Einreise von B._____ in die Schweiz nicht und lehnte das Gesuch um Familienasyl ab.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, zentrale Bedingung für die Gewährung des Familienasyls gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG sei, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden habe, eine Wiederherstellung derselben unentbehrlich sei und in der Schweiz tatsächlich auch angestrebt werde. Der Beschwerdeführer habe erst mehr als zwei Jahre nach der Scheidung ein Gesuch um Familiennachzug für B._____ eingereicht. Dies wecke Zweifel an einer engen Vater-Sohn-

Beziehung. Bei getrenntlebenden Familienangehörigen greife das SEM zudem nicht ohne Not in ausländische zivilrechtliche Verhältnisse ein, es sei denn, eine entsprechende Zustimmung beider Elternteile liege vor und zwingende einzelfallspezifische Gründe würden für ein derartig einmischendes Vorgehen sprechen. Dies sei vorliegend nicht der Fall. In Berücksichtigung der eritreischen Rechtslage, wonach beide Elternteile das Sorgerecht für minderjährige Kinder innehätten, habe das SEM den Beschwerdeführer zwei Mal aufgefordert, eine Einwilligungserklärung der Mutter von B. _____ für dessen Einreise und ein künftiges Zusammenleben mit dem Vater in der Schweiz einzureichen. Dies sei dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen. Die Aussage von B. _____, seine Mutter sei froh über seinen Wunsch, in der Schweiz zu leben, sei nicht belegt und könne daher nicht berücksichtigt werden. Zudem sei dem Befragungsprotokoll kein ausdrücklicher Wunsch von B. _____ zu entnehmen, mit dem Beschwerdeführer in der Schweiz leben zu wollen. Es gehe daraus vielmehr hervor, dass er den Beschwerdeführer in Äthiopien habe treffen wollen und er in erster Linie mit seiner Mutter zusammenleben möchte, die er, falls möglich, auch in die Schweiz mitnehmen möchte. Die Beziehung zur Mutter habe somit offenbar eine vorrangige Bedeutung. Laut B. _____ habe der Beschwerdeführer die Familie verlassen, als er (...) Jahre alt gewesen sei und er habe diese Trennung nicht bewusst miterlebt. B. _____ habe den Beschwerdeführer somit die meiste Zeit seines Lebens nicht persönlich gesehen, sei im Familienkreis mit der Mutter und Schwester aufgewachsen und habe die Schule im Heimatort besucht. Die telefonischen Kontakte vermöchten nicht zu einer anderen Einschätzung der Einbettung von B. _____ zu führen. B. _____ sei bisher in familiären Strukturen mit der Mutter als engster Bezugsperson und Verwandten als wichtige weitere Bezugspersonen aufgewachsen, und es wäre nicht im Sinne des Kindeswohls, ihn aus der vertrauten sozialen Umgebung herauszureissen. Durch einen Umzug in die Schweiz würde er doppelt entwurzelt, indem er einerseits in eine fremde Kultur zu einer ihm nicht vertrauten Familie geschickt und andererseits von seiner Mutter und seinen Verwandten getrennt würde. Dabei könne auch nicht entscheidend sein, dass er sich gegenwärtig in einem Drittstaat befinde.

F.

Mit Eingabe vom 24. Oktober 2019 erhob der Beschwerdeführer durch die rubrizierte Rechtsvertreterin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde. Er ersuchte um Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung, Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von B. _____ und Gewährung des Familienasyls gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG sowie um Bewilligung der Einreise

in die Schweiz gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

Er brachte im Wesentlichen vor, B._____ gehöre als Sohn zum Kreis der Begünstigten gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG. Vor seiner Flucht aus Eritrea hätten sie in einem gemeinsamen Haushalt gelebt, sofern dies aufgrund seiner Wehrdienstpflicht möglich gewesen sei, und die Familiengemeinschaft sei allein durch seine Flucht getrennt worden. Besondere Umstände, die gegen die Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG sprechen würden, lägen nicht vor. Das SEM verkenne, dass die Ausnahmeklausel der "besonderen Umstände" restriktiv zu handhaben sei. Sie sei nur zu bejahen, wenn der Zweck des Familienasyls verfehlt werde. Dieser bestehe in der Bewahrung vorbestandener Familienstrukturen beziehungsweise der Wiederherstellung allein durch Flucht getrennter Familiengemeinschaften. Genau diesen Zweck verfolge er mit seinem Gesuch. Er und B._____ seien aufgrund seiner Flucht unfreiwillig getrennt worden und möchten nun wiedervereint werden. Er habe direkt nach seiner Asylgewährung ein Gesuch um Familienzusammenführung gestellt. Da ihm seine damalige Ehefrau just in jener Zeit überraschend mitgeteilt habe, dass sie einen neuen Mann kennengelernt habe und ein Kind von diesem erwarte, habe er die Familienzusammenführung bis zur Klärung seiner familiären Situation in Eritrea auf Eis gelegt, worauf das SEM das Verfahren abgeschrieben habe. Er habe sich aber weiterhin eine Wiedervereinigung mit seinen Kindern gewünscht. Gleiches habe für B._____ gegolten. Im Herbst 2018 sei der Wunsch von B._____, ihn zu treffen, so gross geworden, dass er allein nach Äthiopien gereist sei. Als er von der Ausreise von B._____ erfahren habe, habe er umgehend ein Familienzusammenführungsgesuch für ihn gestellt. Dank des Smartphones der Bekannten, bei der B._____ sich in Addis Abeba aufhalte, stünden sie nun in regelmässigem Kontakt. Zuvor sei dies schwierig gewesen, da seine Ex-Frau kein Telefon habe und den Kontakt teils auch erschwert habe, nachdem sie einen neuen Mann gehabt habe. Im Mai 2019 habe er die Möglichkeit zu einem Wiedersehen wahrgenommen und B._____ in Äthiopien besucht. Sie hätten knapp drei Wochen miteinander verbracht und stünden weiterhin in regem Kontakt. Er unterstütze ihn auch finanziell. Mit der Mutter habe B._____ von Äthiopien aus erst zwei Mal telefoniert. Bei der Würdigung der Aussagen von B._____ sei Art. 12 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (nachfolgend: KRK, SR 0.107) zu berücksichtigen. Demnach sei die Meinung eines Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. B._____

sei bei der Befragung erst (...) Jahre alt gewesen und sein Wunsch, am liebsten mit der ganzen Familie wiedervereint zu sein, könne nicht als Beweis dafür dienen, das Familienzusammenführungsgesuch als zweckwidrig einzustufen. Vor die Wahl gestellt, zur Mutter nach Eritrea zurückzugehen oder zum Vater in die Schweiz zu kommen, habe B. _____ klar zum Ausdruck gebracht, dass er in die Schweiz möchte. Aus der Tatsache, dass die Trennung der Familie stattgefunden habe, als B. _____ noch sehr jung gewesen sei, könne nicht der Schluss gezogen werden, dass zwischen ihnen keine enge Beziehung bestehe. Der Umstand, dass sich B. _____ allein auf den Weg nach Äthiopien gemacht habe, um ihn zu treffen, zeige, dass die Beziehung zwischen ihnen stark geblieben sei. Auch die vielen Telefonate und Nachrichten seit der Ausreise von B. _____ sowie sein Besuch in Äthiopien würden zeigen, dass zwischen ihnen trotz der Distanz eine enge Beziehung bestehe. Das Kindswohl gebiete, dass B. _____ mit mindestens einem Elternteil vereint sei. Aktuell sei er von beiden Elternteilen getrennt und es liege nicht im Kindsinteresse, dass er ohne seine Eltern in einem fremden Land aufwachse. In Äthiopien werde er als eritreischer Staatsangehöriger diskriminiert und habe keinen Zugang zu einer Ausbildung. Es liege im Wohl von B. _____, in die Schweiz zu kommen. Hierzulande würden ihn stabile Verhältnisse erwarten und er könnte eine angemessene Schulbildung genießen. Wenn er (der Beschwerdeführer) bei der Arbeit sei, könnte sich seine neue Frau, die zurzeit noch im D. _____ lebe, um B. _____ kümmern. Eine Rückkehr zur Mutter nach Eritrea liege aufgrund der dortigen desolaten Menschenrechtslage nicht im Kindswohl. Der Erhalt einer Einwilligungserklärung der Mutter sei bislang nicht möglich gewesen. Der Umstand, dass er nur seinen Sohn, nicht aber seine Tochter nachziehen wolle, zeige aber, dass er nichts tun möchte, was dem Willen der Kindsmutter widerspreche. Auch ohne die Einwilligungserklärung der Mutter sollte klar sein, dass es nicht deren Wille entsprechen könne, dass ihr (...)jähriges Kind allein in einem fremden Land lebe. Die Familienzusammenführung in der Schweiz sei daher, auch unter Berücksichtigung von Art. 8 EMRK, zu bewilligen.

Der Beschwerdeführer reichte Chat-Auszüge und Fotos, die während seines Besuchs in Äthiopien aufgenommen worden seien, ein.

G.

Mit Zwischenverfügung vom 6. November 2019 wies die Instruktionsrichterin die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses mangels pro-

zessualer Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ab. Sie forderte den Beschwerdeführer auf, bis zum 21. November 2019 einen Kostenvorschuss von Fr. 750.– zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1 Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

2.2 Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann – wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

3.

3.1 Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden – unter dem Titel Familienasyl – namentlich Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus; Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist allein die Wiedervereinigung vorbestandener Familiengemeinschaften (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5, 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, 2012/32 E. 5). Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende "besondere Umstände" sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staats als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Land nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

3.2 Vorliegend ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn B. _____ durch das Abstammungsgutachten vom 6. Mai 2019 ausgewiesen. Es erscheint auch glaubhaft, dass sich B. _____ gegenwärtig in Äthiopien befindet. Unabhängig von der Frage, ob vor der Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea eine enge Vater-Sohn-Beziehung bestand, kommt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass besondere Umstände nach Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen, die gegen die asylrechtliche Familienzusammenführung sprechen. Dabei ist der Vollständigkeit halber zunächst daran zu erinnern, dass die Bestimmung des Familienasyls auf dem Gedanken basiert, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Geflüchteten mitgelitten haben können oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt gewesen sind. Für eine solche Annahme besteht im vorliegenden Fall kein Anlass. Aufgrund der Aktenlage ist sodann davon auszugehen, dass die Vater-Sohn-Beziehung während einer längeren Zeit nicht im Sinne einer effektiven Familiengemeinschaft gelebt wurde. Im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea anfangs März 2012 war B. _____ erst (...) Jahre alt. Laut dem Befragungsprotokoll von B. _____ vom 23. August 2019 sei er in seiner Erinnerung sogar erst (...)

Jahre alt gewesen, als der Vater die Familie verlassen habe. Mittlerweile ist er (...) Jahre und hat seinen Vater über sieben Jahre lang, mithin während der prägenden Jahre der Kindheit, nicht mehr gesehen. Hinweise auf regelmässige direkte Kontakte zwischen den beiden vor der Gesuchstellung anfangs 2019 sind nicht aktenkundig, gab der Beschwerdeführer doch an, keinen Kontakt zu B._____ gehabt zu haben, bis er über Drittpersonen von dessen Ausreise nach Äthiopien erfahren habe. Aber auch wenn B._____ durchaus noch eine Erinnerung an seinen Vater gehabt haben mag und sich aufgrund von Erzählungen der Grossmutter über Treffen in einem Flüchtlingslager in Äthiopien auch einmal ein solches Treffen mit dem Vater in Äthiopien gewünscht habe (vgl. das Protokoll der Befragung von B._____ vom 23. August 2019 F27), kann aufgrund der Aktenlage keine Rede davon sein, dass der Beschwerdeführer seine hauptsächliche Bezugsperson ist. Vielmehr hat die Mutter diese Rolle seit der Geburt von B._____ und erst recht seit der Ausreise des Beschwerdeführers im Jahr 2012 erfüllt. Laut seinen Angaben vom 23. August 2019 ist B._____ in Eritrea behütet im Kreis seiner Verwandten und Freunde aufgewachsen, konnte dort die Schule besuchen und vermisst insbesondere seine Mutter und seine Schwester. Dass und weshalb ihm eine Rückkehr nicht möglich wäre, ist nicht ersichtlich. Auch wenn sein Wunsch nach einem Treffen mit seinem Vater nachvollziehbar und sein Wunsch nach einer guten Ausbildung verständlich ist, könnte es B._____ vor wesentliche Integrationsprobleme stellen, wenn er nun als (...)jähriger Junge fern von seinem gewohnten Umfeld in die Schweiz zu seinem Vater, den er abgesehen von dem einmaligen Treffen im Mai 2019 letztmals als Kleinkind gesehen hat, und zu dem er erst eine neue Beziehung aufbauen müsste, geholt würde. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die sich gemäss Angabe in der Beschwerde noch im D._____ aufhaltende Ehefrau des Beschwerdeführers, welche B._____ völlig unbekannt ist, dem Jugendlichen bei der Integration in der Schweiz eine Stütze sein könnte. Aufgrund einer Gesamtabwägung bestehen somit besondere Umstände nach Art. 51 Abs. 1 AsylG, die gegen eine Familienzusammenführung in der Schweiz sprechen.

Die KRK vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da dieses Überkommen weder dem Kind noch einem Elternteil ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in der Schweiz im Sinne einer Familienzusammenführung gewährt (vgl. Botschaft des Bundesrats betreffend den Beitritt der Schweiz zur KRK vom 29. Juni 1994 BBl 1994 V 1 ff., bezüglich Art. 10 KRK S. 33 ff. und 73 f.; BGE 126 II 377 E. 5d S. 392 und 124 II 361 E. 3b S. 367). Bei einer Rückkehr in sein Heimatland wäre B._____ angesichts

des dortigen engen Beziehungsnetzes (Mutter und weitere nahe Verwandte) nicht auf sich allein gestellt, so dass nicht von einer Gefährdung des Kindeswohls gesprochen werden kann.

Abschliessend bleibt anzumerken, dass weder Art. 8 EMRK noch die Bestimmungen des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2) ergänzend angewendet werden können, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. bspw. Urteile des BVGer D-150/2016 vom 25. Oktober 2017 E. 5.3, D-7400/2015 vom 28. Juni 2017 E. 7.3.1 und E-1179/2016 vom 30. März 2016 E. 6.2). Die Frage nach einem allfälligen Anspruch auf einen Aufenthalt des Sohnes des Beschwerdeführers in der Schweiz wäre im Rahmen eines ausländerrechtlichen Familiennachzugsverfahrens zu beurteilen, in dem wiederum Art. 8 EMRK Rechnung zu tragen wäre. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, vorliegend auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 24. Oktober 2019 zu Art. 8 EMRK näher einzugehen, da sie an obiger Erkenntnis nichts zu ändern vermögen.

3.3 Zusammenfassend hat das SEM das Gesuch des Beschwerdeführers vom 10. Januar 2019 um asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG zu Recht abgelehnt und die Einreise von B._____ in die Schweiz nicht bewilligt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe, insbesondere zur Situation von B._____ in Äthiopien, näher einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Anzumerken bleibt der Vollständigkeit halber einzig, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines Asylverfahrens angab, es lebten diverse seiner Verwandten in Äthiopien (vgl. A7 Ziff. 3.03). Dem Beschwerdeführer bleibt es unbenommen, bei den zuständigen kantonalen Behörden ein ausländerrechtliches Gesuch um Nachzug von B._____ zu stellen (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter E. 3.2).

4.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

5.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Begleichung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniela Brüscheiler

Susanne Burgherr

Versand: